



Punkt 1. des Tagesordn.

Ziel: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 in Ortsteil Heiligenroth

Beschl:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die nachstehend aufgeführte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 in Ortsteil Heiligenroth

a) die Mindestflächen der Überbauenen Flächen in Nr. 1-3 werden für alle Grundstücke auf 14 Meter festgelegt.

b) Abs. 3 des letzten zum Bebauungsplans die Genehmigung wird im Nr. 1-3 von 0,30 auf 1-14 geändert.

FP

Ergebnis der Abstimmung:
einstimmig

Die Mitglieder der Gemeindevertretung:

1. gvw. Kuhn

2. gvw. Kuhn

Der Inhalt der unter 1. genannten Anlagen sowie die Überweisung des Antrags an II bei der Sitzungsbekanntmachung werden bestätigt.

Mietzeil
am 22.3. 1972

[Signature]
Bürgermeister

Verfahren des Bebauungsplans

1. Zielsetzung

Das Ziel dieses Bebauungsplans ist die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist der Ortsteil Heiligenroth.

3. Ziele

Die Ziele dieses Bebauungsplans sind:

a) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

b) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

c) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

d) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

e) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

f) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

g) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

h) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

i) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

j) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

k) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

l) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

m) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

n) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

o) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

p) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

q) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

r) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

s) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

t) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

u) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

v) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

w) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

x) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

y) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

z) die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils Heiligenroth;

AUFGESTELLT IM FEBR 1972
ARCH. BDA W. MEIER
HEILIGENROTH

Punkt 8 der Tagesordnung.

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 im Ortsteil Heiligenrod

Beschluß:
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die nachstehend aufgeführten vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 im Ortsteil Heiligenrod

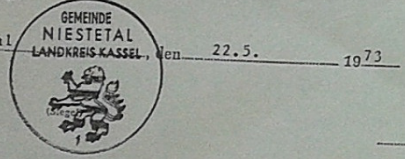
- a) die Mindesttiefen der überbaubaren Flächen im WR 1-3 werden für alle Grundstücke auf 16 Meter festgelegt.
- b) Abs. 3 der Legende zum Bebauungsplan: Die Dachneigung wird im WR 1-3 von 0-30° auf 0-35° geändert.

Ergebnis der Abstimmung:
Einstimmig
dafür dagesegen Stimmenenthalungen

Die Mitglieder der Gemeindevertretung:

- Krug als Vorsitzender
- Müller als Schriftführer
- 1. gez. Donath
- 2. gez. Koch

Legitimität der unter I gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung des Auszuges zu II mit der Sitzungsfiederschrift bestätigt:



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Es werden zugrunde gelegt:

- das Bundesbaugesetz (BauG) v. 23.6.1960 (BGBl. I.S. 341)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 26.6.1962 (BGBl. I.S. 429)
- in der Fassung v. 26.11.1968 (BGBl. I.S. 1237)
- die Planzeichenverordnung (PlanZVO) v. 19.1.1965 (BGBl. I.S. 21)
- den § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des BauG. v. 20.6.61 (GVBl.S.86)
- in Verbindung mit § 29 (4) der HBO v. 6.7.57 i.d. Fassung v. 30.9.66 (GVBl.I.S.305)

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- 1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ---
- 2. Art der baulichen Nutzung WR
Reines Wohngebiet - WR -
- 3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Dachform, Mindestgröße der Baugrundstücke etc.

Gebiet	WR(1)	WR(2)	WR(3)	WR(4)
Bauweise				
Geschoßzahl	II	II	I x	II
Grundflächenzahl	xx 0,4	0,4	0,4	0,4
Geschoßflächenzahl	0,7	0,5	0,5	0,5
Dachform	S	S+F+W	S+F+W	S+W+F
S=Satteldach (Giebeldach) F=Flachdach W=Walmdach				
Dachneigung (in°)	0-38	0-38	0-38	0-45
Kniestock zul. (in cm)	bis 50	bis 50	bis 50	bis 50
Sockelhöhe (in m) max.	1,20	1,20	1,20	xxx xxx
Mindestgröße der Grundstücke (in m ²)				
bei Einzelhäusern	400	400	400	
bei Doppelhäusern	400	400	400	

- x Im WR (3) Gebiet ist bei Hanglage der Ausbau des Untergesch. zu Aufenthaltsräumen möglich. In diesen Fällen entfällt die vorgeschr. Sockelhöhe. Die einschl. Bestimmungen der HBO sind zu beachten.
- xx Soweit zeichnerisch keine kleineren überbaubaren Flächen festgesetzt sind.
- xxx Die Sockelhöhe (straßenseitig) wird gemessen von O.K. Erdgeschosfußboden bis O.K. Gehweg (der Straße) bzw. O.K. Rammbord (der Straße)

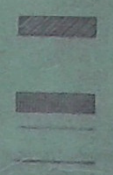
- 4. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen.
- Baugrenze ---
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Fürstrichtung, sie ist nur parallel oder rechtwinklig zur Baugrenze zulässig
- 5. Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentlicher Fußweg

- 6. Garagen
- Einzelgaragen sind auch an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammen zu errichten.

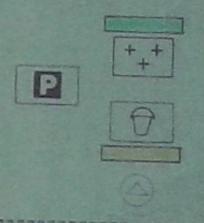
Bebauungsplan „Im wüsten“



- Einzelgaragen sind auch an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier benachbarten Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind die als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammen zu fassen. Ausnahmen nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse). Für Garagen sind die Bestimmungen der MNO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante min. 5 m v.d. öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und die Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
7. Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung, soweit sie nicht mit öffentlichen Verkehrsflächen zusammenhängen.
 8. Allgemeine Festsetzungen
Einfriedigungen an der Straßenseite max. 0,80 m hoch, gemessen über Gehwegkante bzw. Hausbordkante.
Bepflanzungsfestsetzungen bei Eckgrundstücken:
Keine Bepflanzungen, Zäune und Einfriedigungen sowie sonstige Sichtbehinderungen, die höher als 0,80 m über Straße sind.
 9. Festsetzen und nachrichtliche Übernahmen
vorh. Bebauung
vorh. Flurstücksgrenzen
gepl. Flurstücksgrenzen



10. Grünflächen
11. Friedhof
12. Parkfläche innerhalb des Friedhofsgeländes
13. Kinderspielplatz
14. Flächen für Versorgungsanlagen
15. Trafostation



1. Aufstellungsbeschlussvermerk:
"Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung
Beschl. am 29.2.1972"
2. Offenlegungsvermerk:
"Der Planentwurf hat in der Zeit vom 20.3.1972 bis 24.4.1972 öffentlich ausgelegen."
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptatzung am 18.3.1972 vollendet.
3. Satzungsbeschlussvermerk:
"Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der kommissarischen Gemeindevertretung
am 2.10.1972 beschlossen worden."
4. Genehmigungsvermerk:
Kommissarischer Bürgermeister
5. Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung:
"Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 11.11.1972 bis 11.11.1972 öffentlich ausgelegt."
12. Jan 1973
6. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptatzung am vollendet."